

Vermittlernummer

B-Nr.b

Antragsdatum

____ / ____ / ____

____ . ____ . ____

Antragsnummer

____ / ____ / ____ / ____ / ____ / ____

Vor-VSNR (BS/BSZ/VSNR)

____ / ____ / ____

Brandschutz-Checkliste für Reitbetriebe

Antragsteller

☐ Herr ☐ Frau ☐ Firma Anredezusätze _____

Zuname, Vorname

bzw. Firmierung

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon*

Fax*

E-Mail*

Referenz-Versicherungs-Nr.

* freiwillige Angaben

1. Heu- und Strohlagerung

1.1 Heu- und Strohlagerung im Freien

Die Lagerung muss in einem Mindestabstand von 25 Metern zu Gebäuden erfolgen und darf, auch kurzfristig, nicht an Gebäuden oder unter Vordächern gelagert werden. Der Abstand zu brennbaren Außenwänden bzw. weicher Dachung muss mindestens 50 Meter betragen. (Hinweis siehe Nr. 4)

Heu und Stroh wird im Freien gelagert?

☐ ja ☐ nein

wenn ja:

- ☐ die Abstände werden eingehalten
- ☐ die Abstände werden künftig eingehalten, geplant am _____
- ☐ die Abstände können nicht eingehalten werden (kein Versicherungsschutz)

1.2 Frisch eingefahrenes Heu

Im Heu wird die Temperatur mit eigener Heusonde oder mit Unterstützung der Feuerwehr überprüft. (Hinweis siehe Nr. 4)

Frisches Heu wird gelagert?

☐ ja ☐ nein

wenn ja:

- ☐ regelmäßige Temperaturmessungen finden statt
- ☐ es finden keine Temperaturmessungen statt (kein Versicherungsschutz)

2. Löscheinrichtungen

2.1 Feuerlöscher

- a) Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer, stets leicht zugänglicher Stelle angebracht und werden nicht verstellt oder zugehängt. (Hinweis siehe Nr. 2) ☐ ja ☐ nein
- b) Feuerlöscher werden regelmäßig (mind. alle 2 Jahre) amtlich geprüft und zugelassen. (Hinweis siehe Nr. 2) ☐ ja ☐ nein
- letzte Wartung am: _____

2.2 Löschwasserentnahmestellen

Löschwasserentnahmestellen wie beispielsweise Hydranten sind vorhanden, funktionsbereit, deutlich erkennbar und werden nicht zugestellt. ☐ ja ☐ nein

3. Rauchen

3.1 Rauchverbot

Zonen mit Rauchverbot wie zum Beispiel Stallbereiche, Heu- und Strohlager sind deutlich sichtbar gekennzeichnet. Für Tabakreste sind sandgefüllte Behälter aufgestellt. (Hinweis siehe Nr. 7) ☐ ja ☐ nein

3.2 Rauchen in definierten Bereichen

In Aufenthaltsräumen sind glutfeste Aschenbecher und für die Entsorgung von Asche und Abfällen doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Deckel vorhanden. (Hinweis siehe Nr. 5) ☐ ja ☐ nein

4. Offenes Feuer, Feuerungsstätten, Heizräume, brennbare Gase, etc.

4.1 Feuerstätten und Heizungseinrichtungen

- a) Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) sowie Heizungseinrichtungen sind regelmäßig einmal im Jahr zu warten ☐ ja ☐ nein
- und sind letzte Wartung am: _____
- b) im Umkreis von mind. 2 Metern von brennbaren Stoffen freizuhalten. (Hinweis siehe Nr. 5) ☐ ja ☐ nein

4.2 Feuergefährliche Arbeiten

Feuergefährliche Arbeiten (heies beschlagen, Schweien, etc.) werden nur auerhalb der Halle in sicherem Abstand durchgefhrt. (Hinweis Nr. 6) ☐ ja ☐ nein (kein Versicherungsschutz)

4.3 Leicht entflammbare Flssigkeiten

Leicht entflammbare Flssigkeiten wie z. B. Benzin, Petroleum oder Spiritus werden nicht als Feuerungsmittel eingesetzt. (Hinweis siehe Nr. 5) ☐ ja ☐ nein (kein Versicherungsschutz)

4.4 Brennbare Gase

Flaschen fr brennbare Gase (z. B. Propan, Flaschen fr Schweigerte) werden ordnungsgem gelagert. (Hinweis siehe Nr. 6) ☐ ja ☐ nein (kein Versicherungsschutz)

5. Elektrische Anlagen

5.1 Elektrische Anlagen und Gerte

Elektrische Anlagen und Gerte werden nach den Unfallverhtungsvorschriften der Gartenbau BG (VSG 1.4) mindestens im 4-jhrigen Turnus berprft. (Hinweis siehe Nr. 3) ☐ ja ☐ nein

letzte Wartung am: _____

6. Brandverhütungsvorschriften

6.1 Brandverhütungsvorschriften

Brandverhütungsvorschriften und Notrufnummern sind gut sichtbar ausgehängt.

☐ ja ☐ nein

Individuelle Risikobeschreibung

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter **www.allianz.de/datenschutz**

Unterschriften

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Fragebogen verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Nichtbeantwortung gilt als Verneinung.

Ort, Datum, Unterschrift (Firmenstempel) Antragsteller

Hinweise zur Brandschutz-Checkliste

Individuelle Risikosituationen können dazu führen, dass der Betrieb nur nach Risikoänderungen versicherbar ist.

Wird in der Antwort zu einer Risikofrage in der Checkliste „kein Versicherungsschutz“ ausgewiesen, stimmen Sie die erforderlichen Maßnahmen bitte vor Beantragung mit der Fachberatung ab.

Auszug aus den Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft

Nach den Bedingungen für die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung (BLINH) bzw. für die Firmen Immobilienversicherung (BFIMO) ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadensverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften im Sinne der oben genannten Bedingungen ergänzt. Sie sind verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

1. Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstandswert nicht verändert werden, z. B. durch

- teilweises Abtragen
- Einbau brennbarer Bauteile oder
- Schwächung der Wände oder Decken, z. B. Durchbrüche.

Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen oder Klappen zu schützen.

Das Offenhalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt.

Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nichtbrennbaren Baustoffen zu verschließen.

2. Feuerlöscheinrichtungen

Außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z. B. für Heizanlagen oder Mähdrescher, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden erforderlich. Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach einem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

3. Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die „Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker“ (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

4. Ernteerzeugnisse

Getrocknetes Erntegut muss ordnungsgemäß eingelagert und ständig durch ein geeignetes Messgerät auf Selbstentzündung hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60 Grad Celsius im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen). Bei offener Lagerung von Ernteerzeugnissen in (Groß-)Ballenlagern ist mindestens ein Abstand von

- 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder
- weicher Bedachung und
- 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten.

Die Lagerung unter Vordächern ist unzulässig.

5. Feuerstätten, Heizeinrichtungen, Trocknungsanlagen

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120 Grad Celsius nicht übersteigt.

Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr selbsttätig unterbrochen werden.

Für die Temperaturüberwachung sind ein Regel- und ein Sicherheitsthermostat erforderlich. Behelfsmäßige Feuerstätten sind unzulässig.

Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leichtentflammbare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

Heiße Asche und Schlacke muss

- in nichtbrennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- in feuerbeständig abgetrennten Räumen oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäuden, brennbaren Materialien und Gegenständen, z. B. Heu, Stroh, Holz, gelagert werden.

6. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z. B.:

- Entfernen aller brennbarer Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m.
- Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können.
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten.
- Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.

7. Rauchen, offenes Licht und Feuer

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten.

Das gilt auch für (Groß-)Ballenlager und Feldscheunen. In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.